

Geschäftsverzeichnisnr. 7359
Entscheid Nr. 74/2021 vom 20. Mai 2021

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 2 des Gesetzes vom 2. September 2018 « zur Abänderung des Gesetzes vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrspolizei, was die Einziehung und Stilllegung von Fahrzeugen betrifft », gestellt vom Korrekionalgericht Hennegau, Abteilung Tournai.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und L. Lavrysen, und den Richtern J.-P. Moerman, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet, R. Leysen, J. Moerman, M. Pâques, Y. Kherbache, T. Detienne und D. Pieters, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren*

In seinem Urteil vom 22. November 2019, dessen Ausfertigung am 7. Februar 2020 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Korrekionalgericht Hennegau, Abteilung Tournai, folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« 1. Verstößt Artikel 2 des Gesetzes vom 2. September 2018, veröffentlicht am 12. [zu lesen ist: 2.] Oktober 2018, zur Abänderung des Gesetzes vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrspolizei, in der Annahme, dass dieser Artikel nicht den Charakter eines Auslegungsgesetzes hat, indem er auf einen Tatbestand Anwendung finden würde, der vor seiner Veröffentlichung am 12. [zu lesen ist: 2.] Oktober 2018 stattgefunden hat, bzw. ab dem Datum des Inkrafttretens des Gesetzes vom 6. März 2018, gegen die Artikel 10, 11 und 12 der Verfassung, die Artikel 6 und 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 15 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, indem eine Diskriminierung zwischen den Angeklagten eingeführt wird, über die vor der Veröffentlichung am 12. [zu lesen ist: 2.] Oktober 2018 dieses Gesetzes vom 2. September 2018 gerichtet wurde, und denjenigen, über die nach der Veröffentlichung gerichtet wurde wegen eines Tatbestands, der vor der Veröffentlichung stattgefunden hat, wobei ausschließlich aufgrund des Datums des bezüglich dieses Tatbestands verkündeten Urteils die Voraussetzungen für die Wiederholung gemäß Artikel 38 § 6 des Gesetzes vom 16. März 1968 in der durch diesen Artikel 2 des Gesetzes vom 2. September 2018 abgeänderten Fassung bei den Ersteren nicht, bei den Letzteren wohl aber erfüllt sind?

2. Verstößt Artikel 2 des Gesetzes vom 2. September 2018, veröffentlicht am 12. [zu lesen ist: 2.] Oktober 2018, zur Abänderung des Gesetzes vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrspolizei, in der Annahme, dass dieser Artikel nicht den Charakter eines Auslegungsgesetzes hat, indem er auf einen Tatbestand Anwendung finden würde, der vor seiner Veröffentlichung am 12. [zu lesen ist: 2.] Oktober 2018 stattgefunden hat, bzw. ab dem Datum des Inkrafttretens des Gesetzes vom 6. März 2018, gegen die Artikel 12 Absatz 2 und 14 der Verfassung, Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 15 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, indem auf Angeklagte Sanktionen angewandt würden in Fällen, die zum Zeitpunkt der Begehung der Taten nicht im Gesetz vorgesehen waren? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die fragliche Bestimmung und deren Kontext

B.1. Artikel 38 § 6 des Gesetzes vom 16. März 1968 « über die Straßenverkehrspolizei » (nachstehend: Gesetz vom 16. März 1968) hat den Zweck, die Dauer der Entziehung der Erlaubnis zum Führen eines Motorfahrzeugs, die ein Richter aussprechen muss, zu regeln.

Eine solche Entziehung stellt eine Strafe im Sinne des Strafgesetzbuches dar.

B.2.1. Artikel 38 § 6 des Gesetzes vom 16. März 1968 wurde im Laufe der Jahre mehrfach abgeändert.

B.2.2.1. Ursprünglich bestimmte Artikel 38 § 6 des Gesetzes vom 16. März 1968, eingefügt durch Artikel 9 Nr. 4 des Gesetzes vom 9. März 2014 « zur Abänderung des am 16. März 1968 koordinierten Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei, des Gesetzes vom 29. Juni 1964 über die Aussetzung, den Aufschub und die Bewährung, des Gesetzes vom 21. Juni 1985 über die technischen Anforderungen, denen jedes Fahrzeug für den Transport auf dem Landweg, seine Bestandteile und sein Sicherheitszubehör entsprechen müssen, und des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge » (nachstehend: Gesetz vom 9. März 2014) :

« Außer in dem in Artikel 37/1 Absatz 1 erwähnten Fall, muss der Richter die Entziehung der Erlaubnis zum Führen eines Motorfahrzeugs für einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten aussprechen und die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis vom Bestehen der vier in § 3 Absatz 1 erwähnten Prüfungen abhängig machen, wenn der Schuldige binnen 3 Jahren ab dem Tag der Verkündung eines früheren auf Verurteilung lautenden formell rechtskräftig gewordenen Urteils wegen eines der in den Artikeln 29 § 1 Absatz 1, 29 § 3 Absatz 3, 30 §§ 1, 2 und 3, 33 §§ 1 und 2, 34 § 2, 35, 37, 37bis § 1, 48 und 62bis erwähnten Verstöße erneut einen dieser Verstöße begeht.

Begeht der Schuldige binnen 3 Jahren ab dem Tag der Verkündung eines früheren auf Verurteilung lautenden formell rechtskräftig gewordenen Urteils wegen eines der in Absatz 1 erwähnten Verstöße erneut zwei dieser Verstöße, beläuft die Dauer der Entziehung der Fahrerlaubnis sich auf mindestens 6 Monate und hängt die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis vom Bestehen der vier in § 3 Absatz 1 erwähnten Prüfungen ab.

Begeht der Schuldige binnen 3 Jahren ab dem Tag der Verkündung eines früheren auf Verurteilung lautenden formell rechtskräftig gewordenen Urteils wegen eines der in Absatz 1 erwähnten Verstöße erneut drei oder mehrere dieser Verstöße, beläuft die Dauer der Entziehung der Fahrerlaubnis sich auf mindestens 9 Monate und hängt die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis vom Bestehen der vier in § 3 Absatz 1 erwähnten Prüfungen ab ».

Diese Bestimmung ist am 1. Januar 2015 in Kraft getreten (Artikel 8 des königlichen Erlasses vom 10. Juni 2014 « zur Abänderung des königlichen Erlasses vom 21. April 2007 über die Atemtestgeräte und die Atemanalysegeräte », abgeändert durch Artikel 1 des königlichen Erlasses vom 21. Juli 2014).

B.2.2.2. In der Begründung des Gesetzes vom 26. März 2007 heißt es:

« De plus, la récidive des infractions les plus graves sera punie plus sévèrement. Depuis la modification légale du 2 décembre 2011, il est déjà question de récidive en cas de combinaison de conduite sous influence de l'alcool, d'ivresse et de conduite sous l'emprise de drogues. À présent, c'est également le cas pour le délit de fuite, la conduite sans permis de conduire, les infractions du quatrième degré, les infractions les plus graves en matière de vitesse et l'usage d'un détecteur de radar. Lorsque l'on est condamné pour l'une de ces infractions et que l'on commet à nouveau l'une de ces infractions dans une période de trois ans, le juge devra prononcer une déchéance obligatoire du droit de conduire un véhicule automobile, à côté de l'obligation de repasser l'examen théorique et pratique et l'examen médical et psychologique. La durée de la déchéance obligatoire varie en fonction de ' l'importance ' de la récidive » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2012-2013, DOC 53-2880/001, S. 4).

B.2.3.1. Artikel 11 Nr. 6 des Gesetzes vom 6. März 2018 « zur Verbesserung der Verkehrssicherheit » (nachstehend: Gesetz vom 6. März 2018) ersetzt Artikel 38 § 6 des Gesetzes vom 16. März 1968 durch die folgende Bestimmung:

« Der Richter muss die Entziehung der Erlaubnis zum Führen eines Motorfahrzeugs für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten aussprechen und die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis vom Bestehen der vier in § 3 Absatz 1 erwähnten Prüfungen beziehungsweise Untersuchungen abhängig machen, wenn der Schuldige binnen drei Jahren ab dem Tag der Verkündung eines früheren auf Verurteilung lautenden Urteils, das für einen oder mehrere der in den Artikeln 29 § 1 Absatz 1, 29 § 3 Absatz 3, 30 §§ 1, 2 und 3, 33 §§ 1 und 2, 34 § 2, 35, 37, 37bis § 1, 48 und 62bis oder in Artikel 22 des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge erwähnten Verstöße rechtskräftig geworden ist, erneut wegen eines dieser Verstöße verurteilt wird.

Wird der Schuldige binnen drei Jahren ab dem Tag der Verkündung eines früheren auf Verurteilung lautenden Urteils, in dem Absatz 1 zur Anwendung kommt und das für einen der in Absatz 1 erwähnten Verstöße rechtskräftig geworden ist, erneut wegen eines oder mehrerer dieser Verstöße verurteilt, beläuft sich die Dauer der Entziehung der Erlaubnis, ein Motorfahrzeug zu führen, auf mindestens sechs Monate und hängt die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis vom Bestehen der vier in § 3 Absatz 1 erwähnten Prüfungen beziehungsweise Untersuchungen ab.

Wird der Schuldige binnen drei Jahren ab dem Tag der Verkündung eines früheren auf Verurteilung lautenden Urteils, in dem Absatz 2 zur Anwendung kommt und das für einen der

in Absatz 1 erwähnten Verstöße rechtskräftig geworden ist, erneut wegen eines oder mehrerer dieser Verstöße verurteilt, beläuft sich die Dauer der Entziehung der Erlaubnis, ein Motorfahrzeug zu führen, auf mindestens neun Monate und hängt die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis vom Bestehen der vier in § 3 Absatz 1 erwähnten Prüfungen beziehungsweise Untersuchungen ab ».

B.2.3.2. Im Kommentar zu dieser Bestimmung ist dargelegt:

« La formulation du paragraphe 6 est légèrement adaptée afin d'exclure des problèmes d'interprétation; le principe de la récidive simple s'applique en cas de nouvelle condamnation dans les trois années qui suivent une première condamnation. Il n'est question de double récidive que si le juge condamne à nouveau après qu'il y ait déjà eu deux condamnations définitives. Pour qu'il y ait triple récidive, trois condamnations précédentes sont exigées. Ce n'est donc pas le nombre de nouvelles infractions qui est pris en compte pour définir le type de récidive (simple, double ou triple), mais bien le nombre de condamnations définitives précédentes » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2017-2018, DOC 54-2868/001, S. 25).

B.2.4. Artikel 26 Absatz 1 des Gesetzes vom 6. März 2018, veröffentlicht im *Belgisches Staatsblatt* vom 15. März 2018, bestimmt:

« Vorliegendes Gesetz tritt am 15. Februar 2018 in Kraft, mit Ausnahme der Artikel 10, 14, 16 und 20 und des Artikels 25 Nr. 2, die am 1. Juli 2018 in Kraft treten ».

B.2.5.1. Artikel 2 des Gesetzes vom 2. September 2018 « zur Abänderung des Gesetzes vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrspolizei, was die Einziehung und Stilllegung von Fahrzeugen betrifft » (nachstehend: Gesetz vom 16. März 1968) ersetzt die zweite Fassung von Artikel 38 § 6 des Gesetzes vom 16. März 1968 durch die folgende Bestimmung:

« Der Richter muss die Entziehung der Erlaubnis zum Führen eines Motorfahrzeugs für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten aussprechen und die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis vom Bestehen der vier in § 3 Absatz 1 erwähnten Prüfungen beziehungsweise Untersuchungen abhängig machen, wenn der Schuldige nach einer Verurteilung in Anwendung der Artikel 29 § 1 Absatz 1, 29 § 3 Absatz 3, 30 §§ 1, 2 und 3, 33 §§ 1 und 2, 34 § 2, 35, 37, 37bis § 1, 48 und 62bis oder in Artikel 22 des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge binnen drei Jahren ab dem Tag der Verkündung eines früheren rechtskräftigen auf Verurteilung lautenden Urteils erneut gegen eine dieser Bestimmungen verstößt.

Bei Rückfall binnen drei Jahren nach einer Verurteilung, für die Absatz 1 zur Anwendung gekommen ist und die für einen der in Absatz 1 erwähnten Verstöße rechtskräftig geworden ist, beläuft sich die Dauer der Entziehung der Erlaubnis zum Führen eines Motorfahrzeugs auf mindestens sechs Monate und hängt die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis vom Bestehen der vier in § 3 Absatz 1 erwähnten Prüfungen beziehungsweise Untersuchungen ab.

Bei erneutem Rückfall binnen drei Jahren nach einer Verurteilung, für die Absatz 2 oder der vorliegende Absatz zur Anwendung gekommen ist und die für einen der in Absatz 1 erwähnten Verstöße rechtskräftig geworden ist, beläuft sich die Dauer der Entziehung der Erlaubnis zum Führen eines Motorfahrzeugs auf mindestens neun Monate und hängt die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis vom Bestehen der vier in § 3 Absatz 1 erwähnten Prüfungen beziehungsweise Untersuchungen ab ».

Da diese dritte Fassung von Artikel 38 § 6 des Gesetzes vom 16. März 1968 im *Belgischen Staatsblatt* vom 2. Oktober 2018 veröffentlicht wurde, ist sie nach Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Mai 1961 « über den Sprachgebrauch in Gesetzgebungsangelegenheiten, die Gestaltung, die Veröffentlichung und das Inkrafttreten von Gesetzes- und Verordnungstexten » am zehnten Tag nach ihrer Veröffentlichung, das heißt am 12. Oktober 2018, in Kraft getreten.

Dabei handelt es sich um die fragliche Bestimmung.

B.2.5.2. In den Vorarbeiten zu dem Abänderungsantrag, der Artikel 2 des Gesetzes vom 2. September 2018 zugrunde liegt, ist dargelegt:

« Le paragraphe 6 de l'article 38 traite de la récidive ' croisée ' : la répétition d'une des infractions les plus graves (sans que cela doive toujours être la même infraction) est plus sévèrement punie.

L'article 38, § 6, a donné lieu à une multitude de problèmes d'interprétation dans la doctrine et la jurisprudence, ce à quoi la loi du 6 mars 2018 a voulu remédier, en dépit d'une jurisprudence antérieure claire de la Cour de cassation. Pour pouvoir faire application de l'article 38, § 6, de la loi sur la circulation routière, ce n'est plus le nombre de nouvelles infractions qui doit être pris en considération, mais bien la condamnation définitive antérieure pour une des infractions de roulage visées à l'article 38, § 6, de la loi précitée pour l'application de l'article 38, § 6, alinéa 1er, de la loi précitée. En cas d'une ou de plusieurs condamnations définitives précédentes dans le cadre desquelles l'article 38, § 6, a été appliqué, il sera fait application de l'article 38, § 6, alinéa 1er, 2 ou 3 de la loi précitée, en fonction de la situation concrète.

Le fait que la loi fixe désormais comme condition que le coupable doit avoir été condamné à nouveau dans les trois ans pour un des faits visés à l'article 38, § 6, suscite un manque de clarté dans la nouvelle loi. En ce qui concerne les règles en matière de récidive, toutefois, c'est en principe la date de la commission de la nouvelle infraction qui entre en ligne de compte. C'est logique, puisque la date à laquelle la nouvelle infraction de roulage a été commise est clairement déterminable. Il est difficile, voire impossible, de déterminer la date à laquelle sera prononcée la condamnation pour la nouvelle infraction de roulage qui donne lieu à l'application du régime de la récidive. La rédaction de l'article 38, § 6, incitera très probablement certains à mettre en œuvre toutes sortes de moyens pour tenter de reporter la date de condamnation afin d'échapper à l'application du régime de la récidive.

C'est la raison pour laquelle le présent amendement parle, non pas de condamnations, mais de la commission d'infractions. L'amendement se rapproche en ce sens plus étroitement du régime de la récidive déjà existant et prévu à l'article 36 de la loi sur la circulation routière et dans le droit commun » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2017-2018, DOC 54-1820/004, S. 3).

Es wird ebenfalls erläutert, dass seit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. März 2018 « eine Reihe von erneuten Verstößen nicht mehr berücksichtigt werden, aber sehr wohl die früheren endgültigen Verurteilungen. Was zur Klarstellung bestimmt war, hat sich in der Praxis als unwirksam erwiesen. Rechtsanwälte haben sich diese Unklarheit häufig zunutze gemacht, um ihrem Klienten eine Verurteilung zu ersparen. Deshalb wird mit diesem Abänderungsantrag klargestellt, dass die Rückfallfrist ab der endgültigen Verurteilung wegen eines früheren Verstoßes beginnt und bis zu dem Datum, an dem ein erneuter Verstoß begangen wird, läuft » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2017-2018, DOC 54-1820/005, S. 3).

B.2.6. Artikel 38 § 6 des Gesetzes vom 16. März 1968 wurde schließlich noch durch Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. Mai 2019 « zur Abänderung des am 16. März 1968 koordinierten Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei und zur Abänderung des Strafprozessgesetzbuches » abgeändert; allerdings ist diese Abänderung für die vorliegende Rechtssache ohne Relevanz.

Zur Hauptsache

B.3.1. Die Vorabentscheidungsfragen beziehen sich auf die - in B.2.5 angeführte - dritte Fassung von Artikel 38 § 6 des Gesetzes vom 16. März 1968, die, wie sich aus obigen Ausführungen ergibt, am 12. Oktober 2018 in Kraft getreten ist.

B.3.2. Nach dieser Fassung sowie nach der ersten Fassung von Artikel 38 § 6 Absatz 1 des Gesetzes vom 16. März 1968 muss der Richter die Entziehung der Erlaubnis zum Führen eines Motorfahrzeugs für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten aussprechen und die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis vom Bestehen der damit verbundenen Prüfungen beziehungsweise Untersuchungen abhängig machen, wenn der Betreffende in dem vorerwähnten Zeitraum von drei Jahren erneut gegen einen der in dieser Bestimmungen aufgezählten Artikel verstößt.

Nach Artikel 38 § 6 Absatz 1 des Gesetzes vom 16. März 1968 in der zweiten Fassung muss der Richter die Entziehung der Erlaubnis zum Führen eines Motorfahrzeugs für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten aussprechen und die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis vom Bestehen der vier in Paragraph 3 Absatz 1 dieses Artikels erwähnten Prüfungen beziehungsweise Untersuchungen abhängig machen, wenn der Schuldige binnen drei Jahren ab dem Tag der Verkündung eines früheren formell rechtskräftigen auf Verurteilung lautenden Urteils wegen eines oder mehrerer der Verstöße, die in den dort aufgezählten Artikeln erwähnt sind, « erneut verurteilt wird » wegen eines dieser Verstöße. Diese Fassung von Artikel 38 § 6 des Gesetzes vom 16. März 1968 ist seit dem 12. Oktober 2018 nicht mehr in Kraft.

B.3.3.1. Bei wortwörtlicher Lesart der zweiten Fassung von Artikel 38 § 6 Absatz 1 des Gesetzes vom 16. März 1968, nämlich der Lesart des vorlegenden Richters, hängt die Antwort auf die Frage, ob ein Rückfall vorliegt oder nicht, daher von dem Zeitpunkt ab, an dem der Angeklagte erneut verurteilt wird, während die Antwort auf diese Frage nach der ersten und der dritten Fassung dieses Artikels von dem Zeitpunkt abhängt, an dem ein neuer Verstoß begangen wird.

B.3.3.2. Nach einer Auslegung der zweiten Fassung von Artikel 38 § 6 des Gesetzes vom 16. März 1968, die aus der neueren Rechtsprechung des Kassationshofes hervorgeht, liegt jedoch ein Rückfall vor, wenn ein erneuter Verstoß in einem Zeitraum von drei Jahren ab dem Tag eines früheren auf Verurteilung lautenden formell rechtskräftig gewordenen Urteils begangen wird (Kass., 30. Januar 2019, P.18.0879.F; 3. April 2019, P.18.1224.F; 9. April 2019, P.18.1208.N).

B.4.1. Der Gerichtshof wird gebeten, über die Vereinbarkeit der dritten Fassung von Artikel 38 § 6 des Gesetzes vom 16. März 1968, wie sie sich aus Artikel 2 des Gesetzes vom 2. September 2018 ergibt, mit den Artikeln 10, 11 und 12 der Verfassung, mit den Artikeln 6 und 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 15 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte zu befinden, insofern durch die fragliche Bestimmung eine Diskriminierung zwischen den Personen, die erneute Verstöße vor dem Inkrafttreten der dritten Fassung von Artikel 38 § 6 des Gesetzes vom 16. März 1968 begangen haben, eingeführt würde, je nachdem, ob über sie in dem Zeitraum, in dem die zweite Fassung oder die dritte Fassung dieser Bestimmung anwendbar war, gerichtet wird. Im ersten Fall

könnten die Angeklagten die Rückfallregelung genießen, bei der der Rückfall unter Berücksichtigung des Datums der erneuten Verurteilung beurteilt wird, während im zweiten Fall der Zustand des Rückfalls unter Berücksichtigung des Zeitpunkts des erneuten Verstoßes beurteilt wird (erste Vorabentscheidungsfrage).

B.4.2. Der Gerichtshof wird ebenfalls gebeten, über die Vereinbarkeit der dritten Fassung von Artikel 38 § 6 des Gesetzes vom 16. März 1968 mit den Artikeln 12 Absatz 2 und 14 der Verfassung, mit Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 15 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte zu befinden, insofern die fragliche Bestimmung ihre Wirkungen ab dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes vom 6. März 2018, mit dem die zweite Fassung eingeführt wurde, entfalten würde, da auf Angeklagte Sanktionen angewandt würden in Fällen, die zum Zeitpunkt der Begehung der Taten nicht im Gesetz vorgesehen waren (zweite Vorabentscheidungsfrage).

B.4.3. Aus der Begründung der Vorlageentscheidung geht hervor, dass der Angeklagte vor dem vorlegenden Richter die fraglichen Verstöße in dem Zeitraum begangen hat, in dem die erste Fassung von Artikel 38 § 6 des Gesetzes vom 16. März 1968 anwendbar war.

Der Gerichtshof begrenzt seine Prüfung auf diesen Fall.

B.5.1. Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung bestimmt:

« Niemand darf verfolgt werden, es sei denn in den durch Gesetz bestimmten Fällen und in der dort vorgeschriebenen Form ».

B.5.2. Indem er der gesetzgebenden Gewalt die Befugnis verleiht, die Fälle zu bestimmen, in denen eine Strafverfolgung möglich ist, gewährleistet Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung jedem Rechtsunterworfenen, dass kein Verhalten strafbar ist, außer aufgrund von Regeln, die durch eine demokratisch gewählte beratende Versammlung angenommen wurden.

Dem Legalitätsprinzip in Strafsachen, das sich aus der vorerwähnten Verfassungsbestimmung ergibt, liegt außerdem die Idee zugrunde, dass das Strafgesetz so formuliert sein muss, dass es jedermann zum Zeitpunkt der Vornahme einer Handlung erlaubt, festzustellen, ob die Handlung strafbar ist oder nicht. Es verlangt, dass der Gesetzgeber durch

hinreichend genaue, deutliche und Rechtssicherheit bietende Worte festlegt, welche Handlungen unter Strafe gestellt werden, damit einerseits derjenige, der eine Handlung vornimmt, vorher auf hinreichende Weise beurteilen kann, welche strafrechtlichen Folgen diese Handlung haben wird, und andererseits dem Richter kein allzu großer Beurteilungsspielraum überlassen wird.

Das Legalitätsprinzip in Strafsachen verhindert jedoch nicht, dass das Gesetz dem Richter eine Ermessensbefugnis gewährt. Man muss nämlich der allgemeinen Beschaffenheit der Gesetze, der Verschiedenartigkeit der Situationen, auf die sie Anwendung finden, und der Entwicklung der durch sie geahndeten Verhaltensweisen Rechnung tragen.

Die Bedingung, dass eine Straftat durch das Gesetz klar definiert sein muss, ist erfüllt, wenn der Rechtsunterworfenen anhand der Formulierung der relevanten Bestimmung und gegebenenfalls mit Hilfe ihrer Auslegung durch die Rechtsprechungsorgane wissen kann, durch welche Handlungen und Unterlassungen er strafrechtlich haftbar wird.

Erst durch die Prüfung einer spezifischen Strafbestimmung ist es möglich, unter Berücksichtigung der jeweiligen Elemente der dadurch zu ahndenden Straftaten festzustellen, ob die vom Gesetzgeber verwendete allgemeine Formulierung derart ungenau ist, dass sie das Legalitätsprinzip in Strafsachen missachten würde.

B.5.3. Sofern mit dem in Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung gewährleisteten Legalitätsprinzip, wie in B.5.2 erwähnt, das Ziel verfolgt wird, demjenigen, der eine Handlung vornimmt, zu ermöglichen, vorher auf geeignete Weise einschätzen zu können, welche strafrechtliche Folge an diese Handlung geknüpft ist, hängt dieses Prinzip eng mit dem in Artikel 14 der Verfassung gewährleisteten Legalitätsprinzip zusammen, wo geregelt ist:

« Eine Strafe darf nur aufgrund des Gesetzes eingeführt oder angewandt werden ».

B.6.1. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung haben eine allgemeine Tragweite. Sie untersagen jegliche Diskriminierung, ungeachtet deren Ursprungs; die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und Nichtdiskriminierung gelten angesichts aller Rechte und aller Freiheiten, einschließlich derjenigen, die sich aus internationalen Verträgen ergeben, welche für Belgien verbindlich sind.

B.6.2.1. Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« 1. Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Das Urteil muss öffentlich verkündet werden; Presse und Öffentlichkeit können jedoch während des ganzen oder eines Teiles des Verfahrens ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse der Moral, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einer demokratischen Gesellschaft liegt, wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozessparteien es verlangen oder - soweit das Gericht es für unbedingt erforderlich hält - wenn unter besonderen Umständen eine öffentliche Verhandlung die Interessen der Rechtspflege beeinträchtigen würde.

2. Jede Person, die einer Straftat angeklagt ist, gilt bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig.

3. Jede angeklagte Person hat mindestens folgende Rechte:

a) innerhalb möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über Art und Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigung unterrichtet zu werden.

b) ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung ihrer Verteidigung zu haben;

c) sich selbst zu verteidigen, sich durch einen Verteidiger ihrer Wahl verteidigen zu lassen oder, falls ihr die Mittel zur Bezahlung fehlen, unentgeltlich den Beistand eines Verteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist;

d) Fragen an Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen und die Ladung und Vernehmung von Entlastungszeugen unter denselben Bedingungen zu erwirken, wie sie für Belastungszeugen gelten;

e) unentgeltliche Unterstützung durch einen Dolmetscher zu erhalten, wenn sie die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder spricht ».

B.6.2.2. Artikel 7 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach interstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Es darf auch keine schwerere als die zur Zeit der Begehung angedrohte Strafe verhängt werden ».

Artikel 15 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte bestimmt:

« Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach inländischem oder nach internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine schwerere Strafe als die im Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden. Wird nach Begehung einer strafbaren Handlung durch Gesetz eine mildere Strafe eingeführt, so ist das mildere Gesetz anzuwenden ».

B.6.3. Aus den vorerwähnten internationalen Bestimmungen ergibt sich unter anderem, dass gegen den Angeklagten einer Straftat keine schwerere Strafe als die im Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden kann und dass der Richter, wenn der Gesetzgeber danach die für diesen Verstoß festgelegte Strafe verringert hat, verpflichtet ist, die mildere Strafe zu verhängen. Diese Bestimmungen haben folglich eine ähnliche Tragweite wie Artikel 2 Absatz 2 des Strafgesetzbuches, der bestimmt:

« Wenn eine zum Zeitpunkt des Urteils angedrohte Strafe sich von der zum Zeitpunkt der Straftat angedrohten Strafe unterscheidet, wird die mildeste Strafe angewandt ».

B.7. Die Verstöße, die dem Angeklagten vor dem vorlegenden Richter zur Last gelegt werden, wurden am 4. Februar 2017 begangen, das heißt zu einem Zeitpunkt, an dem die erste Fassung von Artikel 38 § 6 des Gesetzes vom 16. März 1968 anwendbar war. Das Polizeigericht Hennegau, Abteilung Tournai, hat ihn wegen dieser Verstöße am 6. September 2018, das heißt in dem Zeitraum, in dem die zweite Fassung von Artikel 38 § 6 des Gesetzes vom 16. März 1968 anwendbar war, verurteilt. Der vorlegende Richter muss in der Berufungsinstanz über die zur Last gelegten Verstöße nach Inkrafttreten des in B.2.5 erwähnten Artikels 2 des Gesetzes vom 2. September 2018 befinden, der die dritte Fassung von Artikel 38 § 6 des Gesetzes vom 16. März 1968 enthält.

B.8.1. In Bezug auf die zweite Fassung von Artikel 38 § 6 des Gesetzes vom 16. März 1968 hat der Kassationshof entschieden:

« Il ressort des travaux préparatoires de la loi modificative du 6 mars 2018 que le législateur entendait, d'une part, ajouter une nouvelle infraction à la liste des infractions, à savoir l'infraction à l'article 22 de la loi du 21 novembre 1989 ' relative à l'assurance obligatoire de la responsabilité en matière de véhicules automoteurs ' et, d'autre part, supprimer l'exception dans le cas où le juge fait application de l'article 37/1 de la loi relative à la police de la circulation routière. Il en ressort également que le législateur a jugé opportun d'adapter

légèrement la formulation de la disposition afin d'éviter des problèmes d'application et a ainsi décidé que ce n'était pas le nombre d'infractions qui devait être pris en compte pour définir le degré d'aggravation de la peine (simple, double, triple), mais bien le nombre de condamnations précédentes.

Les travaux préparatoires de la loi modificative du 2 septembre 2018 indiquent expressément que le législateur a considéré qu'une nouvelle adaptation de l'article 38, § 6, alinéa 1er, de la loi relative à la police de la circulation routière s'imposait, pour le motif que la modification précédente avait suscité un manque de clarté en faisant de la nouvelle condamnation, et non de la commission d'une nouvelle infraction, la seconde condition de l'état de récidive.

Il résulte de l'ensemble des travaux préparatoires mentionnés que le législateur n'a pas eu l'intention que ce soit un jugement de condamnation, dans une période de moins de trois ans, du chef de l'une des infractions mentionnées qui détermine l'état de récidive. Il n'apparaît donc pas que le législateur ait changé de conception en ce qui concerne les conditions qui déterminent l'aggravation de la peine » (Kass., 9. April 2019, P.18.1208.N. In vergleichbarem Sinne: Kass., 30. Januar 2019, P.18.0879.F; 3. April 2019, P.18.1224.F).

B.8.2. Die in den angeführten Entscheiden des Kassationshofs zum Ausdruck kommende Rechtsprechung bezog sich auf die Verurteilung eines Angeklagten zu einem Zeitpunkt, an dem die zweite beziehungsweise die dritte Fassung von Artikel 38 § 6 des Gesetzes vom 16. März 1968 anwendbar war, wegen neuer Verstöße, die im Zeitraum begangen worden waren, in dem die erste Fassung dieses Artikels anwendbar war.

B.8.3. Hinsichtlich des Rechts auf Anwendung der günstigsten Strafbestimmung im Sinne der Garantie in Artikel 2 Absatz 2 des Strafgesetzbuches, Artikel 7 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 15 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte hat der Kassationshof in seinen Entscheiden vom 30. Januar 2019 und 3. April 2019 entschieden, dass der Angeklagte sich nicht rückwirkend auf das Gesetz berufen könne, das offenbar eine günstigere Regelung beinhalte, wenn die Abänderung der Voraussetzungen für die Feststellung des Rückfalls die Folge eines Fehlers bei der Formulierung des Textes sei, den der Gesetzgeber später berichtigt habe (Kass., 30. Januar 2019, P.18.0879.F; 3. April 2019, P.18.1224.F).

In ähnlichem Sinne hat der Kassationshof in seinem Entscheid vom 9. April 2019, der sich auf die Verurteilung eines Angeklagten zu einem Zeitpunkt bezog, an dem die dritte Fassung von Artikel 38 § 6 des Gesetzes vom 16. März 1968 anwendbar war, wegen Verstößen, die zu einem Zeitpunkt begangen worden waren, an dem die erste Fassung dieses Artikels anwendbar war, entschieden, dass « ein Angeklagter [...] sich nur dann rückwirkend auf die günstigere

Regelung des dazwischenliegenden Gesetzes berufen [kann], wenn sich aus der abgeänderten Regelung ergibt, dass sie das Ergebnis einer abweichenden Auffassung des Gesetzgebers bezüglich der Voraussetzungen für eine Strafschärfung ist » (Kass., 9. April 2019, P.18.1208.N).

Aus den Vorarbeiten zu den Gesetzen vom 6. März 2018 und 2. September 2018 hat der Kassationshof in den drei vorerwähnten Entscheiden sodann abgeleitet, dass der Gesetzgeber nicht beabsichtigt habe, den einfachen Rückfall von dem Zeitpunkt abhängig zu machen, an dem der Angeklagte erneut verurteilt werde, sodass « keine abweichende Auffassung des Gesetzgebers hinsichtlich der Voraussetzungen für eine Strafschärfung [vorliegt] ».

B.9. Der Sachverhalt, der der vorerwähnten Rechtsprechung des Kassationshofs zugrunde liegt, ist vergleichbar mit dem, der der vor dem vorlegenden Richter anhängigen Rechtssache zugrunde liegt, in dem Sinne, dass die Personen, die in dem Zeitraum, in dem die erste Fassung von Artikel 38 § 6 des Gesetzes vom 16. März 1968 anwendbar war, Verstöße begangen haben, auf die diese Fassung des vorerwähnten Artikels angewandt werden konnte, zum Zeitpunkt der Begehung dieser Verstöße nicht auf Grundlage des Wortlauts dieser Fassung dieses Artikels davon ausgehen konnten, dass die Feststellung des Rückfalls vom Zeitpunkt der Verurteilung wegen der neuen Verstöße abhängt.

Daraus ergibt sich, dass einem Angeklagten, der durch ein am 4. Oktober 2016 verkündetes und formell rechtskräftig gewordenes Urteil wegen eines der in diesem Artikel erwähnten Verstöße verurteilt wurde und der am 4. Februar 2017 einen neuen in diesem Artikel erwähnten Verstoß begeht, die Erlaubnis zum Führen eines Motorfahrzeugs für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten entzogen werden muss, auch wenn er für diese Taten mehr als drei Jahre nach dem vorangegangenen Urteil verurteilt wird. Aus der in B.8.3 zitierten Rechtsprechung geht nämlich hervor, dass ein Angeklagter sich unter solchen Umständen nicht auf die zweite Fassung von Artikel 38 § 6 des Gesetzes vom 16. März 1968 berufen kann.

Die in B.4.1 erwähnten Kategorien von Angeklagten werden also nicht unterschiedlich behandelt.

B.10. Da die erste Vorabentscheidungsfrage auf einer falschen Prämisse beruht, ist die Antwort auf diese Frage der Lösung dieser Streitsache offensichtlich nicht dienlich.

B.11. Die erste Vorabentscheidungsfrage bedarf keiner Antwort.

B.12.1. Da die Verstöße, wegen denen der Angeklagte vor dem vorlegenden Richter verurteilt wird, in dem Zeitraum begangen wurden, in dem die erste Fassung von Artikel 38 § 6 des Gesetzes vom 16. März 1968 anwendbar war, konnte er zum Zeitpunkt der Begehung dieser Verstöße und auf der Grundlage des Wortlauts dieser Fassung dieses Artikels außerdem nicht davon ausgehen, dass die Feststellung des Rückfalls vom Zeitpunkt der Verurteilung wegen der begangenen neuen Verstöße abhängt.

Die fragliche Bestimmung beeinträchtigt somit nicht die Rechtssicherheit.

B.12.2. Da die zweite Fassung von Artikel 38 § 6 des Gesetzes vom 16. März 1968 in derselben Weise wie die erste und die dritte Fassung dieses Artikels in Bezug auf neue Verstöße, die in dem Zeitraum begangen werden, in dem die erste Fassung von Artikel 38 § 6 des Gesetzes vom 16. März 1968 anwendbar war, ausgelegt werden muss, kann außerdem die von dieser zweiten Fassung festgelegte Strafe nicht als weniger schwer angesehen werden als diejenige, die von der dritten Fassung von Artikel 38 § 6 des Gesetzes vom 16. März 1968 festgelegt wird.

Daraus folgt, dass die dritte Fassung von Artikel 38 § 6 des Gesetzes vom 16. März 1968, wie sie in die fragliche Bestimmung eingefügt wurde, dessen zweite Fassung nicht rückwirkend abgeändert hat, was die Bedingungen zur Festlegung der Strafverschärfung betrifft.

B.13. Die zweite Vorabentscheidungsfrage beruht auf einer falschen Prämisse, sodass die Antwort auf diese Frage der Lösung dieser Streitsache offensichtlich nicht dienlich ist.

B.14. Die zweite Vorabentscheidungsfrage bedarf keiner Antwort.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Die zwei Vorabentscheidungsfragen bedürfen keiner Antwort.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 20. Mai 2021.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) F. Daoût